748

geleistete Abschlagszahlungen unterbrochen worden. Dies erscheint aber nicht als richtig. Die von der Beklagten geleisteten Zahlungen find nicht als Abschlagszahlungen auf eine dadurch als bestehend anerkannte größere Schuld, fondern zum Zwede vollständiger Tilgung ber Ansprüche des Klägers geleiftet worden. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem Wortlaute der Quittungen, welche die Beklagte sich dafür ausstellen ließ. Es kann banach aus den ge= bachten Zahlungen eine Anerkennung des nunmehr geltend gemachten weitern klägerischen Anspruchs auf Entschädigung für angeblich eingetretene bauernde Invalidität nicht hergeleitet werben. Ebensowenig liegt eine solche Anerkennung barin, daß die Beklagte die Quittung vom 16. Juni 1890 mit dem darin aufgenommenen Vorbehalte entgegennahm. Durch diesen Vorbehalt wurde lediglich konstatirt, daß der Berletzte durch Ausstellung der Quit= tung nicht auch auf Entschädigungsansprüche für dauernde In= validität u. s. w. verzichte, nicht dagegen werden folche Unsprüche von der Beklagten anerkannt. Der Verletzte hat dadurch seinem in ber Quittung enthaltenen Verzicht seine Beschränkung beigefügt, nicht bagegen die Beklagte eine Anerkennung weitergehender An= sprüche bes Rlägers ausgesprochen. Uebrigens ist der Vorbehalt ber Quittung vom 16. Juni 1890 in den spätern Quittungen vom 9. September 1890 und 3. Februar 1891 nicht reproduzirt und ware die Klage, da zwischen der Entgegennahme der Quit= tung vom 16. Juni 1890 und ber Klageanhebung mehr als ein Jahr verstrichen ift, selbst bann verjährt, wenn bie Entgegen= nahme ber Onittung vom 16. Juni 1890 die Berjährung unterbrochen hätte.

5. Erscheint somit die Einrede der Verfährung als Legrundet, so ift nicht weiter zu untersuchen, ob die sonstigen der Klage ent= gegengestellten Ginwendungen begründet waren.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat bemnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Thurgan sein Bewenden.

118. Urtheil vom 18. Dezember 1891 in Sachen Wolf gegen Bucher & Durrer.

A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1891 hat das Obergericht bes Kantons Unterwalden ob dem Wald erkannt:

Die von der Beklaatschaft aufgeworfene zerstörliche Einrede der Verfährung und verfäumten Nothfrist wird begründet erflört und ist Beklagtschaft somit nicht mehr verpflichtet, auf die Rechtsbegehren der Rlägerschaft sich einzulaffen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Beiterziehung an das Bundesgericht. Bei ber heutigen Verhandlung ift keine Partei erschienen oder vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 15. Marz 1889 erlitt Alvis Wolf, welcher in ber Parqueteriefabrik der Beklagten als Arbeiter angestellt war, bei Handhabung einer Fraise eine nicht unerhebliche Verletzung der linken Hand, welche eine bleibende Berminderung der Leistungs= fähigkeit der Hand und des Armes zur Folge hat. Die Anzeige über den Ausgang des Unfalles erfolgte (auf behördliche Auf= forderung) befinitiv erst am 13. September 1890; in berselben ist mitgetheilt, daß Wolf am 25. Juli 1889 als geheilt erklärt und mit 104 Fr. Arbeitslohn, 104 Fr. Koftgeld nebst Zahlung ber Arzikosten entschädigt worden sei. Die gütliche Verständigung mit Wolf über die Entschädigung war am 13. März 1890 er= folgt. Wit Ladung vom 17. Februar 1891 citirte der Vormund bes Wolf die Beklagten vor Friedensrichteramt, indem er eine Entschädigungsforderung für die Folgen des Unfalles vom 15. März 1889 geltend machte, die er später vor Civilgericht auf 4000 Fr. firirte. Die Beklagten stellten der Rlage die Gin= wendungen des Vergleichs und ber Verjährung entgegen. Dadurch veranlaft, citirte der Vertreter des Wolf die Beklagten am 6. Juli neuerdings vor Friedensrichteramt und zwar über die Rechtsfrage, "ob nicht die Abmachung mit Wolf, datirt den 13. März 1890, als ungenügend zu beurtheilen und die an Wolf zu entrichtende Entschädigung gerichtlich zu fixiren sei." Die Beklagten stellten

auch diesem Rechtsbegehren die Einrede der Verjährung entgegen. Die erste Instanz (Civilgericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald) hat dieselbe abgewiesen, von der Ansicht ausgehend, die Ansechtungsklage aus Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpslichtgesetzes unterliege in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Bestimmung nicht der kurzen Verjährung der Fabrikhaftpslichtslagen, sondern der gemeinrechtlichen zehnjährigen Verjährung des Obligationenrechtes. Die zweite Instanz dagegen hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil die Einrede der Verjährung für begründet erklärt.

2. In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken : Für Klagen aus Kabrikhaftpflicht gilt allgemein die einfährige Verjährung bes Art. 12 des Fabrithaftpflichtgesetzes; eine Ausnahme hievon für ben Kall, daß bem Geschädigten vertraglich eine als offenbar un= zulänglich beanstandete Entschädigung gewährt wurde, ist nicht gemacht. Allerdings erklärt Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Saft= pflichtgesetes berartige Verträge für anfechtbar. Allein hiedurch wird nicht ein selbständiger Anspruch statuirt, welcher einer eige= nen Verjährung unterläge, fondern wird nur ausgesprochen, daß burch einen berartigen Vertrag der Haftpflichtanspruch nicht auf= gehoben werbe, daß vielmehr ein solcher Vertrag als ein anfecht= barer der Geltendmachung des Haftpflichtanspruches, sofern dieser eben überhaupt noch besteht, nicht entgegenstehe, sondern die auf benfelben gegründete Einrede durch die Anfechtung des Vertrages beseitigt werden könne. Die Annahme der gegentheiligen, von der ersten Instanz vertretenen, Ansicht wurde thatsächlich für die Källe, in benen eine vertragliche Absindung stattgefunden hat, zu einer völlig unannehmbaren Verlängerung der Dauer der Haftpflicht bes Betriebsunternehmers führen. Diese kann um so weniger in ber Absicht bes Gesetzgebers liegen, als bem Geschäbigten gemäß Art. 8 i. f. des erweiterten Haftpflichtgesetzes stets noch mindestens drei Monate von Erstattung der Anzeige über den Musgang des Unfalles an die Behörde zur Geltendmachung feines Rechtes zur Verfügung bleiben muffen, alfo in aller Regel bafür geforgt ist, daß er eine offenbar unbillige Abfindung binnen ber gesetzlichen Berjährungsfrist anfechten kann. Für diese Auffassung spricht denn auch die Entstehungsgeschichte und der Zu-

sammenhang bes Gesetzes. Die im bundesräthlichen Entwurfe sich nicht findende Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 wurde im Laufe ber Berathungen in den eidgenössischen Rathen (auf Antrag der ständeräthlichen Kommission) beigefügt und zwar wurde sie an die Borschrift angeschlossen, wonach den Interessenten Mittheilung zu machen ist, wenn amtlich ermittelt wird, bag ein Geschädigter auf außergerichtlichem Wege die ihm gesetzlich zukommende billige Entschädigung nicht erhalten hat. Die Vorschrift bezweckte bemnach einfach, dem Geschädigten, nachdem er auf sein gesetzliches Recht ausmerksam gemacht worden ist, bessen Geltendmachung in gleicher Weise zu ermöglichen, möge er nun vorher eine offenbar unzulängliche oder gar keine Entschädigung erhalten haben. Wie im letztern Falle zweifellos der Haftpflichtanspruch binnen ber einjährigen Verjährungsfrift geltend gemacht werben muß, so gilt bies daher auch für den Kall, wo eine vertragsmäßige Abfindung stattgefunden hat.

3. Geht man hievon aus, so muß, in Uebereinstimmung mit ber Vorinftanz, die Einrede der Verjährung für begründet erklärt werden. Gemäß Art. 12 des Fabrithaftpflichtgesetes begann die einfährige Verjährung von dem Tage der Verletzung (15. März 1889) an zu laufen. Da die Unfallsanzeige, nach ber thatfach= lichen Feststellung der Vorinftanz, erst am 13. September 1890 erfolgte, so war diefelbe, gemäß Art. 8 bes erweiterten Haftpflichtgesetzes eine verspätete; es ist also das Verjährungshindernif bes Art. 8 in fine eingetreten, d. h. mit Ablauf bes neunten Monates der Verjährungsfrist wurde der Lauf der Verjährung ge= hemmt, um erst mit Erstattung der Unfallsanzeige wieder zu beginnen. Die sachbezügliche Bestimmung bes Art. 8 in fine nämlich gilt nicht nur für die unter das erweiterte Haftpflichtgesetz fallenden Gewerbe und Unternehmungen sondern auch für die bem Fabrikhaftpflichtgesethe unterliegenden Betriebsunternehmer. Hiefür sprechen sowohl der Wortlaut des Gesetzes, welches (in Art. 8 Abs. 1) auch das Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juli 1881 ausdrücklich anführt, was nicht geschehen wäre, wenn die Bestim= mungen des Art. 8 sich auf die Betriebsunternehmer von Fa= briken nicht beziehen sollten, als auch innere Gründe. Denn es ist in der That ein Grund nicht einzusehen, warum die Bestimmungen bes Art. 8 cit. speziell nur für die erst durch bas er= weiterte Haftpflichtgesetz ber Saftpflicht unterstellten Gewerbe und Unternehmungen nicht aber auch für Kabriken gelten follte. Danach begannen benn die brei letten Monate ber Verjährungsfrift erft vom 13. September 1890 an zu laufen. Allein wenn dem auch so ist, so ist nichts bestoweniger die Verjährung eingetreten, ba eben ber Prozeg nicht binnen drei Monaten, vom 13. September 1890 an gerechnet, eingeleitet wurde. Daß in casu etwa eine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung stattgefunden habe, ist nicht behauptet, und es braucht daher nicht weiter unter= sucht zu werden, ob bei Fabrikhaftpflichtansprüchen eine Unter= brechung der Berjährung durch Anerkennung statthaft sei und ob in casu eine solche (burch den Abfindungsvertrag vom 13. März 1890) eingetreten wäre. Letteres ware übrigens gemäß den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Rebholz gegen Ziegelfabrik Emmishofen vom 28. November 1891 aufgestellten Grundfäten zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald sein Bewenden.

IV. Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur. — Droit d'auteur pour œuvres d'art et de littérature.

119. Urtheil vom 18. Dezember 1891 in Sachen Aktiengesellschaft Artistisches Institut Orell Fühlich Cie. gegen Genossenschaft Schweizerisches Vereinssortiment.

A. Durch Urtheil vom 25. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

- 1. Die Verantworterin ist berechtigt, ein Zeitungsblatt unter bem Titel "Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel" heraus= zugeben.
- 2. Die Verantworterin hat der Klägerin keine Entschädigung zu bezahlen.
- B. Segen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abanderung des vorinstanzlichen Urtheils und in Gutheißung der Klagebegehren zu erkennen:
- 1. Die Beklagte ist nicht berechtigt, ein Zeitungsblatt unter bem Titel "Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel" heraus= zugeben.
- 2. Die Beklagte soll der Klägerin eine Entschädigung von 3000 Fr. mit Zins à 5% feit Anhebung der Klage, bezahlen.

Der Vertreter der Beklagten trägt dagegen auf Abweisung der Beschwerbe und Bestätigung des angekochtenen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In den Jahren 1882—1885 bestand in Olten eine Aktiengesellschaft unter der Firma "Schweizerisches Bereinssortiment." Nachdem sich im Jahre 1885 diese Aktiengesellschaft aufgelöst hatte, konstituirten sich eine Anzahl schweizerischer Buchhändler unter der gleichen Firma als Genossenschaft mit Sitz und Ge=